wissenschaftliches institut für die digitalisierung der arbeitswelt

Klagewelle gegen Big Tech

Dr. Stefan Brink

Geschäftsführender Direktor des wissenschaftlichen Instituts für die Digitalisierung der Arbeitswelt / Berlin, Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg a.D.

Von Anbeginn hat die DSGVO auf die Durchsetzungs- und Vollzugsfrage besonderen Wert gelegt: Von den 99 Artikeln sind mehr als die Hälfte gar nicht auf Fragen des materiellen Datenschutzes – also auf Betroffenenrechte und Pflichten der Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter - gerichtet, sondern auf die Befugnisse und Koordination der Datenschutz-Aufsichtsbehörden in Europa. Datenschutzrecht soll europaweit nicht nur einheitlich gelten, sondern auch durchgesetzt werden.

In puncto Vollzug hat die Kommission allerdings nie alleine auf die staatlichen Aufsichtsbehörden, sondern zugleich auf engagierte Betroffene und zivilgesellschaftliche Unterstützer gesetzt. Deswegen hat sie Betroffene mit eigenständigen Durchsetzungsansprüchen versehen, mit dem Recht auf Beschwerde über einen Datenverarbeiter und mit dem Recht auf wirksame gerichtliche Rechtsbehelfe gegen Aufsichtsbehörden, Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter. Das Recht Betroffener auf Schadenersatz gemäß Artikel 82 DSGVO, wenn ihnen wegen eines Verstoßes gegen die DSGVO ein materieller oder immaterieller Schaden entstand, ist inzwischen weithin bekannt. Einen Beitrag zur Effektivierung der Datenschutzrechte leisten auch neue prozessuale Möglichkeiten wie das Verbraucherrechte-Durchsetzungsgesetz (VDUG) von 2023 und das Gesetz über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen (UKlaG).

Wie groß dieser Beitrag aber tatsächlich ist, wird angesichts einer Klageflut gegen (große) Datenverarbeiter häufig überschätzt. Dazu trägt eine mediale Berichterstattung bei, die sich – systembedingt – auf spektakuläre Einzelentscheidungen deutscher Gerichte fokussiert, bei denen besonders hohe oder mit (vorgeblicher) Breitenwirkung ausgestattete Entscheidungen „angepriesen“ werden. Die tatsächliche statistische Realität bleibt – ausweislich der Zahlen des „attraktiven“ Beklagten Meta in Verfahren gegen seine Business Tools - dabei meist unbeachtet: Über 70 % der erstinstanzlichen Urteile (mehr als 1.500 von ca. 2.200) wurden vollständig zugunsten des Beklagten

entschieden, in nur 11 von fast 2.200 Urteilen erhielten Kläger überhaupt den vollen geforderten Schadenersatz. 77 % der Kläger erhielten keinerlei Entschädigung, 80 % maximal 100 €, 97 % maximal 500 €. Nur 0,5 % der Urteile (11 Fälle) sprachen überhaupt 5.000 € oder mehr zu, in über 80 % der Fälle wurden Unterlassungsansprüche abgelehnt. Die meisten Urteile zugunsten der Kläger sind im Fall Meta zudem noch nicht rechtskräftig, Berufungsinstanzen stehen noch aus.

Wirtschaftlich betrachtet sind Klagen aus der Verletzung von Datenschutzrecht für Anwaltskanzleien also kaum kostendeckend und für Versicherer bloße Bagatellen – es sei denn, sie werden in großer Zahl und mit entsprechendem Geschäftsinteresse betrieben.

Dass dennoch immer wieder der Eindruck entsteht, in Sachen Datenschutz sei „bei Gerichten etwas zu holen“ beruht auf dem fehlenden Gesamtblick und auf der medialen Fokussierung auf „Ausreißerentscheidungen“: Zuletzt hatte das Landgericht Leipzig (Entscheidung vom 4. Juli 2025) für Furore gesorgt, als es einem Facebook-Nutzer eine Entschädigung von 5.000 Euro zusprach. Wegen angeblich „massiver Datenschutzverstöße“ durch die sogenannten „Business Tools“ von Meta sorgte das Urteil für Aufsehen, auch wegen seiner möglichen „Signalwirkung für weitere Klagen“. Bei näherem Hinsehen wird klar, dass dieses Urteil keinerlei Vorbildwirkung entfalten kann, da es deutlich von der Linie des BGH abweicht (Urteil vom 18.10.2024, Az. VI ZR 10/24, 100 € Schadenersatz für Kontrollverlust) und das Landgericht keinen individuellen Nachweis für einen Schaden verlangt, sondern auf die „allgemeine Betroffenheit eines Durchschnittsnutzers“ abstellt. Zudem knüpft es systemwidrig gar nicht am Schaden des Betroffenen an, sondern am angeblich hohen Wert der personenbezogenen Daten für Big Tech Unternehmen. Solche Entscheidungen können keinen Bestand haben, sorgen jedoch für hohe mediale Resonanz. Doch selbst der BGH schafft immer wieder Verwirrung, mit seinem Urteil vom 18. November 2024 (VI ZR 10/24) ebnete er den Weg für Entschädigungen bereits bei bloßem „Kontrollverlust“ über personenbezogene Daten – in Abweichung seiner sonst stark am EuGH orientierten Spruchpraxis, den Nachweis eines konkreten Schadens zu verlangen. Hier droht eine Flut weiterer spekulativer Klagen, was gerade für kleine und mittlere Unternehmen sowie für innovative Anbieter ein erhebliches Investitionshemmnis bedeuten würde. Eine Klarstellung durch den EuGH ist daher dringend geboten.

Letztlich bestimmen aber nicht Ausreißer, sondern Standards die Rechtslage. Und diese lassen nur eine Lesart zu: Klagen aus Art. 82 DS-GVO lohnen sich letztlich für niemanden – profitieren können allenfalls umtriebige Anwaltskanzleien, Investoren oder aktivistische Gruppen, denen weniger an der Rechtslage als an kurzfristiger Aufmerksamkeit gelegen ist. Das ruft nach einer Korrektur: Kollektive Klagen und

Schadenersatzansprüche sollten an den Nachweis eines individuellen Schadens und klare Kausalität geknüpft werden – so wie der EuGH dies seit langem betont. Die Klagebefugnis sollte auf tatsächlich gemeinnützige, unabhängige Akteure beschränkt werden. Nur so kann verhindert werden, dass sich die Instrumentalisierung und Monetarisierung von Datenschutzklagen durchsetzt – zum Nachteil von Verbrauchern, Unternehmen und Gesellschaft.